

**Postanschrift:**  
Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.  
Max-Josefs-Platz 11  
83022 Rosenheim

**Telefon:** 08031 – 58 99 18  
**Telefax:** 08031 – 58 99 37

**Website:** [www.rosenheimer-uk.de](http://www.rosenheimer-uk.de)  
**E-Mail:** [info@rosenheimer-uk.de](mailto:info@rosenheimer-uk.de)



## Änderungsmitteilung einer bestehenden Versorgungsanwartschaft

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung von der Mitwirkung der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft abhängig ist. Zudem ist für Veränderungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine arbeitsrechtliche Begleitung zwingend erforderlich. Die Versorgungsvereinbarung und ggf. die Entgeltumwandlungsvereinbarung müssen entsprechend verändert werden. Die Änderung wird wirksam durch Bestätigung der Kasse und der Versicherungsgesellschaft.

**Trägerunternehmen:**

\_\_\_\_\_  
Name/Stempel des Trägerunternehmens

**Mitgliedsnummer:**

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Mitarbeiter/Versorgungsanwärter:**

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

**Rückdeckungsversicherung:**

\_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_  
Versicherungsscheinnummer      Versicherungsgesellschaft

**Änderungstermin:**

01. \_\_\_\_\_ .20 \_\_\_\_\_

**Ihre Kontaktdaten für Rückfragen:**

**Email:** \_\_\_\_\_

**Tel.:** \_\_\_\_\_

1.  **Aktivierung**

2.  **Beitragsänderung** Entgeltumwandlungsvereinbarung muss entsprechend geschlossen bzw. verändert werden.

mit neuem Gesamtbeitrag von lt. Zahlungsweise \_\_\_\_\_ EUR

3.  **Änderung der Zahlungsweise/ des Zahlrhythmus auf**

(bitte beachten Sie hierbei, dass die Änderung ggf. nur zur Hauptfälligkeit des Vertrages beantragt werden kann und nicht „unterjährig“ geändert wird)

monatlich    ¼ jährlich    ½ jährlich    jährlich

4.  **Beendigung der Versorgungszusage und Verrechnung des Rückkaufwertes mit künftigen Beiträgen aufgrund einer verfallbaren Anwartschaft**

(bitte beachten Sie hierbei, dass die Verrechnung nur mit künftigen Beiträgen an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. erfolgen kann)

5.  **Änderungen nach dem Umwandlungsgesetz**

**-> chronologischer Handelsregisterauszug dringend erforderlich**

-> Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abzustimmen zu können.

6. **Änderung Rangfolge im Todesfall a) Ehegatte b) Lebenspartner c) Lebensgefährte d) Kinder e) ehemalige Ehegatte**

\_\_\_\_\_ 1. Rang    \_\_\_\_\_ 2. Rang    \_\_\_\_\_ 3. Rang    \_\_\_\_\_ 4. Rang    \_\_\_\_\_ 5. Rang

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versorgungsanwärters

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Trägerunternehmens

# Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erhält durch den Arbeitgeber  
Vorname Name der/des Versorgungsberechtigten

\_\_\_\_\_ eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.  
Name/Firma des Trägerunternehmens

- Das Unternehmen sagt dem/der Versorgungsberechtigten ab dem \_\_\_\_\_ eine **beitragsorientierte Leistungszusage** im Sinne des. §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.** zu.
  - Rentenzusage (mit Kapitaloption)
  - Kapitalzusage (mit Rentenoption)
- Das Unternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Diese Zuwendungen werden an eine vom Arbeitgeber bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
- Die **Zahlungen** erfolgen  monatlich  halbjährlich  vierteljährlich  jährlich
- Die **Finanzierung** erfolgt
  - durch den Arbeitgeber
  - im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Vereinbarung als Anlage)
  - mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Vereinbarung als Anlage)  
Der Arbeitgeber zahlt \_\_\_\_\_ Euro, der Arbeitnehmer zahlt \_\_\_\_\_ Euro gem. Zahlungsweise.Bei einer Finanzierung gem. 4.2 und 4.3 beginnt die Entgeltumwandlung einen Monat vor dem Zusagedatum (entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrages) gem. Punkt 1.
- Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange der/die Versorgungsberechtigte einen Anspruch auf Lohnzahlung oder Gehaltzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht oder beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Zusage auf weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse.
- Die Unterstützungskasse verwendet die **Dotierungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
- Die Art und Höhe der zugesagten Leistungen ist** der Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen, die nach der Erstellung des Versicherungsscheins ausgefertigt wird. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und/oder ähnliche Erträge und/oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch über die dort genannten Werte hinaus ist nach diesem Leistungsplan ausgeschlossen.
- Die versorgungsberechtigte Person erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezuges die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug, ist im Einvernehmen zwischen der versorgungsberechtigten Person und dem Arbeitgeber, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug schriftlich zu vereinbaren. Für versorgungsberechtigte Personen die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des § 6 BetrAVG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen eines oder mehrerer Rückdeckungsversicherungsverträge** abhängig.
- Die **Anwartschaft** des/der Arbeitnehmer/s ist/sind
  - gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
  - von Beginn an vertraglich unverfallbar
  - vertraglich unverfallbar nach \_\_\_\_\_ Jahren
- Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Unternehmen bestehen – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – Ansprüche mindestens in Höhe der bis dahin finanzierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG.
- Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche der/des Versorgungsberechtigten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
- Für den Fall, dass es sich bei der versicherten Person um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und die/der Arbeitnehmer mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er von den Regelungen des **§ 181 BGB** befreit ist. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
- Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritter ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

X

Ort und Datum

Kennntnisnahme:

X

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

X

Arbeitnehmer(in) bzw. Arbeitnehmer/r

X

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

# Vereinbarung über einen teilweisen Verzicht von Entgelt zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Die Firma \_\_\_\_\_  
(im Folgenden Arbeitgeber)

vereinbart mit Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
Name der/des Versorgungsberechtigten

geb. am \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

per \_\_\_\_\_  
Zusagedatum

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über einen Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

## Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum \_\_\_\_\_  
Beginn des Entgeltverzichts i. d. R.  
einen Monat **vor** dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

- arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- Sonderbezüge in Form von

\_\_\_\_\_  
Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonifikationen

- monatlich                       vierteljährlich
- halbjährlich                       jährlich

um den Betrag von \_\_\_\_\_ Euro

gekürzt.

Sofern der Versorgungsberechtigte (variable) Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Versorgungsberechtigte schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die jeweilige Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

## Sonstige Arbeitgeberleistungen

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## Betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d EStG.
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversorgung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrages – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Versorgungsberechtigte erhält, regeln

- der Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten), sowie
- die individuell auf den Versorgungsberechtigten ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

## Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist oder wie andere innerbetriebliche Regelungen ihn dazu verpflichten, insbesondere in den Fällen

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
- von Erziehungsurlaub oder
- von unbezahltem Urlaub.

Der Arbeitgeber wird dem Versorgungsberechtigten in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 12 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

### Gesetzliche Sozialversicherung

Dem Versorgungsberechtigten ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird - für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt für versorgungsberechtigte Personen, die pflichtversichert und/oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt ein Hundertzwanzigstel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

### Einkommensteuer

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Versorgungsberechtigten steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 EStG.

### Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

### Insolvenzicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an die oder den Versorgungsberechtigte/n verpfändet werden.

### Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

### Datenschutz

Der Arbeitgeber gibt im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weiter. Diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, führen und verwalten die Daten ggf. in Datensammlungen.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Datenschutz – insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) – werden beachtet.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan

### Information für den Arbeitnehmer

Die sich aus dieser Versorgungszusage ergebenden Leistungen ergeben sich aus dem gewählten Versicherungstarif.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter, vom Geburtsjahr und vom Geschlecht des Versorgungsberechtigten sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Versorgungsberechtigte ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. weist diese Entgeltumwandlungsvereinbarung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum                        
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versorgungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum                        
\_\_\_\_\_  
Trägerunternehmen